_

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Bundesrepublik Deutschland

Sozialgericht Bundessozialgericht

Sachgebiet Arbeitslosenversicherung

Abteilung 11
Kategorie Urteil
Bemerkung -

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen -

Datum 29.06.2000

2. Instanz

Aktenzeichen -

Datum 24.04.2001

3. Instanz

Datum 29.08.2002

Auf die Revision des Klägers werden die Urteile des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 24. April 2001 und des Sozialgerichts Freiburg vom 29. Juni 2000 sowie der Bescheid der Beklagten vom 16. September 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. November 1999 aufgehoben. Die Beklagte hat dem Kläger die Kosten des Rechtsstreits zu erstatten.

GrÃ1/4nde:

I

Die Beteiligten streiten im Revisionsverfahren noch $\tilde{A}^{1}/_{4}$ ber die teilweise Aufhebung der Bewilligung von Arbeitslosengeld (Alg) f $\tilde{A}^{1}/_{4}$ r die Zeit vom 01. April 1998 bis 31. Juli 1999 sowie $\tilde{A}^{1}/_{4}$ ber eine daraus resultierende Erstattungsforderung von 20.397,81 DM.

Der verheiratete, 1937 geborene Kläger war zuletzt als Verkaufssachbearbeiter mit einem monatlichen Bruttoarbeitsentgelt von 8.400,- DM beschäftigt. Seine halbtags beschäftigte Ehefrau erzielte ein monatliches Arbeitsentgelt von 1.525,- DM brutto. Zu Beginn des Jahres 1998 war auf der Lohnsteuerkarte des Klägers die

Lohnsteuerklasse III (Ehefrau: V) eingetragen. Das Arbeitsverhältnis des Klägers endete durch betriebsbedingte Kù⁄₄ndigung des Arbeitgebers zum 28. Februar 1998. Auf seinen Antrag bewilligte die Beklagte dem Kläger ab 01. März 1998 Alg nach der Leistungsgruppe C (Lohnsteuerklasse III) auf der Grundlage eines gerundeten Bemessungsentgelts von 1.900,- DM (Bescheid vom 20. Januar 1998). Der sich daraus ergebende wöchentliche Leistungssatz von ursprù⁄₄nglich 679,63 DM wurde später bei gleich bleibender Leistungsgruppe angepasst auf 683,48 DM ab 01. Januar 1999 und auf 689,29 DM ab 01. April 1999 (Ã□nderungsbescheide vom 14. Januar 1999 und vom 26. März 1999).

Mit Wirkung ab 01. April 1998 wechselten der Kläger von der Lohnsteuerklasse III zur Lohnsteuerklasse V und seine Ehefrau von der Lohnsteuerklasse V zur Lohnsteuerklasse III. Nachdem das Arbeitsamt am 26. Juli 1999 vom Steuerklassenwechsel erfahren hatte, hob es mit Wirkung ab 01. März 1998 die Alg-Bewilligung in Höhe der Differenz zwischen den Leistungssätzen nach Leistungsgruppe C (Lohnsteuerklasse III) und Leistungsgruppe D (Lohnsteuerklasse V) auf und setzte wegen zu Unrecht gewährter Leistungen einen Erstattungsbetrag von 21.678,73 DM fest (Bescheid vom 16. September 1999).

Widerspruch und Klage gegen diesen Bescheid blieben erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 12. November 1999; Urteil des Sozialgerichts (SG) Freiburg vom 29. Juni 2000).

WĤhrend des Berufungsverfahrens hat die Beklagte den angefochtenen Bescheid aufgehoben, soweit er die teilweise Aufhebung der Bewilligung einschlie̸lich Erstattung von Leistungen für den Monat MÃxrz 1998 zum Gegenstand hatte. Die Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht Baden-Wþrttemberg (LSG) durch Urteil vom 24. April 2001 zurÃ1/4ckgewiesen und zur BegrÃ1/4ndung im Wesentlichen ausgefļhrt: Die teilweise Aufhebung der Alg-Bewilligung sei für die Zeit ab 01. April 1998 zu Recht erfolgt, weil der an jenem Tag wirksam gewordene Lohnsteuerklassenwechsel des KlAzgers zu einer wesentlichen ̸nderung der Verhältnisse geführt habe. Denn dadurch habe sich die Höhe des zu gewĤhrenden Alg verringert, weil dem KlĤger nunmehr Alg nur noch nach Leistungsgruppe D (Lohnsteuerklasse V) zugestanden habe. Zwar sei evident, dass der Wechsel des KlĤgers in Lohnsteuerklasse V und derjenige seiner Ehefrau in Lohnsteuerklasse III nicht dem VerhÄxltnis der Arbeitsentgelte beider Ehegatten entsprochen habe, weil insoweit das vom KlĤger vor der Arbeitslosigkeit zuletzt erzielte Arbeitsentgelt maà geblich bleibe. Nach § 137 Abs 4 Satz 1 Nr 2 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) sei der Lohnsteuerklassenwechsel aber gleichwohl bei der Leistungsbemessung zu berücksichtigen, weil er â∏ wie von dieser Vorschrift vorausgesetzt â□□ zu einem geringeren Alg-Anspruch führe. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen diese Regelung bestünden nicht. Die Voraussetzungen für die teilweise Aufhebung der Bewilligungsentscheidung mit Wirkung vom Zeitpunkt der ̸nderung der Verhältnisse (01. April 1998) seien ebenfalls erfüllt, weil der Kläger grob fahrlässig gegen seine Pflicht verstoÃ∏en habe, die ̸nderung seiner Lohnsteuerklasse dem Arbeitsamt sofort mitzuteilen. Auf Grund der vom SG durchgefýhrten Beweisaufnahme stehe fest, dass dem Kläger bei Antragstellung ein aktuelles Merkblatt für Arbeitslose (Stand Januar

1998) ausgeh \tilde{A} ¤ndigt worden sei. In diesem werde auf die Pflicht zur sofortigen Benachrichtigung des Arbeitsamts bei einer \tilde{A} \square nderung der Lohnsteuerklasse sowie auf die Gr \tilde{A} 1 4 nde daf \tilde{A} 1 4 r hingewiesen.

Zur Begründung der vom Senat zugelassenen Revision macht der Kläger im Wesentlichen geltend: § 137 Abs 4 Satz 1 Nr 2 SGB III sei ungeachtet seines Wortlauts auf den hier zu beurteilenden Sachverhalt nicht anwendbar, weil die Berücksichtigung eines Lohnsteuerklassenwechsels, der zu einem niedrigeren Alg-Anspruch fýhre, vom Gesetzeszweck, Manipulationen hinsichtlich der Leistungshöhe zu verhindern, nicht gedeckt sei. In seinem Fall könne auch der Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung keine Rolle spielen, weil auf den ersten Blick klar gewesen sei, dass die neu eingetragenen Lohnsteuerklassen nicht dem VerhĤltnis der monatlichen Arbeitsentgelte beider Ehegatten entsprĤchen. Eine verfassungskonforme Auslegung des <u>§ 137 Abs 4 Satz 1 Nr 2 SGB III</u> müsse ebenfalls zur Nichtanwendbarkeit der Vorschrift führen, weil die in ihr vorgesehene Rechtsfolge einen unverhältnismäÃ∏igen und sachlich nicht zu begründenden Eingriff in vom Grundgesetz geschützte Rechte des Leistungsberechtigten darstelle. Aus demselben Grund sei die Vorschrift als verfassungswidrig anzusehen, falls eine verfassungskonforme Auslegung nicht möglich sei.

Der KlÄxger beantragt,

die Urteile des LSG Baden-Württemberg vom 24. April 2001 und des SG Freiburg vom 29. Juni 2000 sowie den Bescheid der Beklagten vom 16. September 1999 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 12. November 1999 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie verteidigt das angefochtene Urteil.

Ш

Die Revision des KlĤgers ist begründet. Das LSG und das SG haben die angefochtenen Bescheide zu Unrecht bestätigt.

Die Voraussetzungen des § 48 Abs 1 Sozialgesetzbuch â \square Verwaltungsverfahren â \square (SGB X) iVm <u>§ 330 Abs 3 Satz 1 SGB III</u> fÃ $\frac{1}{4}$ r eine Teilaufhebung der Alg-Bewilligung fÃ $\frac{1}{4}$ r die Zeit vom 1. April 1998 bis zum 31. Juli 1999 und eine entsprechende RÃ $\frac{1}{4}$ ckforderung liegen nicht vor.

Zutreffend ist die Beklagte allerdings davon ausgegangen, dass der Wechsel von Steuerklasse III zu Steuerklasse V mit Wirkung ab 01. April 1998 eine nach § 48 Abs 1 Satz 1 SGB X wesentliche und für den Kläger nachteilige Ã∏nderung der Verhältnisse darstellt. Denn die auf der Lohnsteuerkarte des Klägers eingetragene Lohnsteuerklassenänderung hat Auswirkungen auf die dem Kläger

zuerkannte Leistung, weil sie sich mindernd auf die Höhe seines Anspruchs auf Alg auswirkt. Nach § 129 SGB III beträgt das Alg einen bestimmten Prozentsatz des pauschalierten Nettoentgelts (Leistungsentgelt), das sich aus dem Bruttoentgelt ergibt, das der Arbeitslose im Bemessungszeitraum (§Â§ 130f SGB III) erzielt hat (Bemessungsentgelt; §Â§ 132ff SGB III). In Konkretisierung dieses Grundsatzes ist Leistungsentgelt das um die gesetzlichen Entgeltabzýge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderte Bemessungsentgelt (§ 136 Abs 1 SGB III). Zu den Entgeltabzýgen gehört ua die Lohnsteuer, wobei die Steuer zu Grunde zu legen ist, die sich nach der für den Arbeitslosen maÃ∏geblichen Leistungsgruppe ergibt (§ 136 Abs 2 Satz 1 und Satz 2 Nr 1 iVm § 137 Abs 1 SBG III). Soweit hier von Bedeutung sind Arbeitnehmer, auf deren Lohnsteuerkarte die Lohnsteuerklasse III eingetragen ist, der Leistungsgruppe C zuzuordnen und Arbeitnehmer, auf deren Lohnsteuerkarte die Lohnsteuerklasse V eingetragen ist, der Leistungsgruppe D (§ 137 Abs 2 Nr 3a und Nr 4 SGB III).

Die Zuordnung zu einer Leistungsgruppe richtet sich grundsĤtzlich nach derjenigen Lohnsteuerklasse, die zu Beginn des Kalenderjahres, in dem der Anspruch (auf Alg) entstanden ist, auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitslosen eingetragen war (§ 137 Abs 3 Satz 1 SGB III). SpĤtere Ã□nderungen der eingetragenen Lohnsteuerklasse werden mit Wirkung des Tages berýcksichtigt, an dem erstmals die Voraussetzungen für die Ã□nderung vorlagen (§ 137 Abs 3 Satz 2 SGB III). Das Gleiche gilt, wenn auf der für spätere Kalenderjahre ausgestellten Lohnsteuerkarte eine andere Lohnsteuerklasse eingetragen wird (§ 137 Abs 3 Satz 3 SGB III). Diese Vorschriften entsprechen inhaltlich unverändert den frÃ⅓heren Regelungen in § 113 Abs 1 Sätze 1 bis 3 Arbeitsförderungsgesetz (AFG).

Fýr den (freiwilligen) Lohnsteuerklassenwechsel von Ehegatten enthält § 137 Abs 4 SGB III eine abschlieà ende Sonderregelung. Danach werden die neu eingetragenen Lohnsteuerklassen von dem Tage an berýcksichtigt, an dem sie wirksam werden, wenn die neu eingetragenen Lohnsteuerklassen dem Verhältnis der monatlichen Arbeitsentgelte beider Ehegatten entsprechen (Satz 1 Nr 1) oder wenn sich auf Grund der neu eingetragenen Lohnsteuerklassen ein Alg ergibt, das geringer ist als das Alg, das sich ohne den Wechsel der Lohnsteuerklassen ergäbe (Satz 1 Nr 2). Diese Regelung erfasst jedes Auswechseln der Steuerklassen, die fÃ⅓r verheiratete unbeschränkt einkommensteuerpflichtige und nicht dauernd getrennt lebende Arbeitnehmer vorgesehen sind (§ 38b Satz 2 Nr 3 bis 5 Einkommensteuergesetz (EStG); vgl zur Vorgängerregelung in § 113 AFG: BSG SozR 3-4100 § 113 Nr 1 mwN).

Bei der Beurteilung des VerhĤltnisses der monatlichen Arbeitsentgelte iS des § 137 Abs 4 Satz 1 Nr 1 SGB III bleibt nach Satz 2 dieser Vorschrift ein Ausfall des Arbeitsentgelts, der den Anspruch auf eine lohnsteuerfreie Lohnersatzleistung begrýndet, auÃ∏er Betracht. Aus dieser Regelung folgt, dass bei der Prüfung des Verhältnisses der monatlichen Arbeitsentgelte der Ehegatten nur insoweit auf die aktuellen Einkünfte abzustellen ist, als einer der Ehegatten am Tag des Eintritts der Steuerklassenänderung Arbeitsentgelt erzielt. Bei demjenigen Ehegatten, der aktuell kein Arbeitsentgelt erzielt und wegen dieses Ausfalls einen

Anspruch auf das gemäÃ∏ § 3 Nr 2 EStG steuerfreie Alg hat, ist dagegen das vor der Arbeitslosigkeit zuletzt erzielte Arbeitsentgelt fýr die Prýfung maÃ∏geblich (vgl zu § 113 AFG: BSG SozR 4100 § 113 Nr 3; (BSGE 61, 45ff) = SozR 4100 § 113 Nr 5 und Nr 7 sowie SozR 3-4100 § 113 Nr 1; zu § 137 SGB III: BSG SozR 3-4300 § 137 Nr 1 und Urteil vom 21. März 2002 â∏ B 7 AL 46/01 R -). Danach hat der Wechsel des Klägers von der Lohnsteuerklasse III zur Lohnsteuerklasse V mit Wirkung ab 01. März 1998 dazu geführt, dass der Kläger nunmehr einer anderen Leistungsgruppe (D statt vorher C) zuzuordnen war und deswegen Alg nur noch in geringerer Höhe beanspruchen konnte als nach den Verhältnissen zur Zeit der Bewilligungsentscheidung vom 20. Januar 1998.

Der Lohnsteuerklassenwechsel wirkt sich nach <u>ŧ 137 Abs 4 Satz 1 SGB III</u> leistungsrechtlich aus, wenn eine der beiden in dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen erfĽllt ist (vgl BSG Urteil vom 21. MĤrz 2002 â <u>B 7 AL 46/01 R -</u>). Da die beim KlĤger neu eingetragene Lohnsteuerklasse V aus den schon genannten Grļnden einer anderen Leistungsgruppe (D) mit gegenļber der bisherigen Leistungsgruppe (C) niedrigeren LeistungssĤtzen entsprach, ergibt sich die leistungsrechtliche Relevanz des vorgenommenen Lohnsteuerklassenwechsels aus <u>ŧ 137 Abs 4 Satz 1 Nr 2 SGB III</u>, wonach die neu eingetragene Lohnsteuerklasse dann berļcksichtigt wird, wenn sich danach ein geringeres Alg als nach der vorher eingetragenen Lohnsteuerklasse ergibt. Der Auffassung des KlĤgers, diese Vorschrift sei nicht anwendbar, obwohl ihre Voraussetzungen â des wie auch der KlĤger einrĤumt â vorliegen, kann nicht gefolgt werden. Denn fļr eine teleologische Reduktion der Vorschrift fehlen entsprechende Anhaltspunkte.

Richtig ist allerdings, dass der Gesetzgeber, soweit es in den Materialien zu § 137 SGB III (BT-Drucks 13/4941 S 179) zum Ausdruck gekommen ist, mit der Neuregelung zum Steuerklassenwechsel von Ehegatten nur (noch) das Ziel verfolgt hat, Manipulationen zu Lasten der Arbeitslosenversicherung zu verhindern (vgl BSGE 88, 299, 303 = SozR 3-4300 § 137 Nr 1). Das vom Gesetzgeber angefÅ $\frac{1}{4}$ hrte Ziel der Manipulationsabwehr ist fýr Fallgestaltungen der vorliegenden Art ohne Bedeutung. Die vom KlĤger gewĤhlte Lohnsteuerklasse hatte den vor dem Eintritt des Versicherungsfalls der Arbeitslosigkeit bestehenden EinkommensverhĤltnissen der Ehegatten entsprochen. Der Wechsel der Lohnsteuerklassen ist in derartigen FÄxllen nicht auf eine Manipulationsabsicht zurückzuführen, sondern dient der Anpassung der steuerrechtlichen Verhältnisse an die geänderte Einkommenssituation. Es ist auch zweifelhaft, ob § 137 Abs 4 SGB III dem in den Gesetzesmotiven (aaO) formulierten Anspruch genýgt, solche Manipulationen "stärker" als das bisher geltende Recht (§ 113 Abs 2 AFG) zu verhindern. Zudem unterliegt die Regelung auch verfassungsrechtlichen Bedenken.

Zwar ist die Anlehnung der Leistungsbemessung an das Lohnsteuersystem nach gefestigter Rechtsprechung verfassungsrechtlich zulĤssig und im Hinblick auf die Lohnersatzfunktion des Alg sachlich gerechtfertigt. Funktion des Alg ist es, dem Arbeitslosen angemessenen Ersatz für den Ausfall zu leisten, den er dadurch erleidet, dass er gegenwärtig keinen bezahlten Arbeitsplatz findet (vgl <u>BVerfGE 51</u>.

115, 125). Es ist deshalb grundsätzlich sachgerecht, bei der Bemessung des Alg an den Nettolohnausfall anzuknüpfen, den der Arbeitslose infolge der Arbeitslosigkeit erleidet. DarÃ⅓ber hinaus erfordert die existenzsichernde Natur des Alg, dass die Feststellung der Leistungshöhe und die Auszahlung beschleunigt erfolgen. Das zwingt schon aus GrÃ⅓nden der Verwaltungspraktikabilität zu einfachen MaÃ□stäben bei der Leistungsberechnung. Die darin liegende Pauschalierung bei der Bemessung von Alg ist dem Gesetzgeber als typisierende Regelung bei der Ordnung von Massenerscheinungen grundsätzlich erlaubt (BVerfGE 17, 1, 25; BVerfGE 63, 255, 261ff = SozR 4100 § 111 Nr 6; BVerfG SozR 3-4100 § 111 Nr 2).

Verfassungsrechtlich nicht unproblematisch erscheint es gleichwohl, eine Leistung, die nach Art 14 Grundgesetz eigentumsgeschýtzt ist, nur deshalb zu vermindern, weil der Betreffende und sein Ehegatte von einer steuerrechtlich zulĤssigen Gestaltung der Lohnsteuerklassen Gebrauch machen, der Grund få¹/₄r die Bemessung des bisherigen Alg-Anspruchs in der Höhe sich jedoch im Ã∏brigen nicht geÄxndert und die vor Eintritt der Arbeitslosigkeit gewÄxhlte Steuerklassenkombination den EinkommensverhĤltnissen der Ehegatten entsprochen hat. Die nachteilige Berýcksichtigung des Lohnsteuerklassenwechsels nach Beginn des Leistungsbezugs kann auch nicht mit dem Argument, Manipulationen zu verhindern gerechtfertigt werden. Bleibt der Alg-Anspruch nach dem Lohnsteuerklassenwechsel unverĤndert, wird er durch diesen Lohnsteuerklassenwechsel nicht manipuliert. Zwar entbindet die Regelung in § 137 Abs 4 Satz 1 Nr 2 SGB III die Verwaltung in den FÄxllen einer Verringerung des Alg von der Prüfung der "arbeitsförderungsrechtlichen Tunlichkeit" (vgl zu diesem Begriff BSG, Urteil vom 21. MÃxrz 2002 â∏ B 7 AL 46/01 R -) des Lohnsteuerklassenwechsels. Gleichwohl erscheint der Eingriff in einen zuerkannten Anspruch auf Alg trotz der Verwaltungsvereinfachung problematisch, weil er auch die Betroffenen, die vor Eintritt der Arbeitslosigkeit die zweckmäÃ∏igen Lohnsteuerklassen gewänt haben, im Ergebnis davon abhänt, wäntend der Arbeitslosigkeit die steuerrechtlich sinnvollen Steuerklassen zu wĤhlen. Ob § 137 Abs 4 Satz 1 Nr 2 SGB III, soweit er allein wegen des Lohnsteuerklassenwechsels eine Minderung des Alg anordnet, mit hA¶herrangigem Recht vereinbar ist (vgl dazu für eine andere Fallgestaltung auch Urteil des Senats vom 29. August 2002 â∏ B 11 AL 99/01 R -), muss hier jedoch nicht entschieden werden.

Denn im vorliegenden Fall geht es allein um die Aufhebung eines Anspruchs auf Alg fã $\frac{1}{4}$ r die Vergangenheit, der hier nach $\frac{1}{4}$ s 48 Abs 1 Satz 2 Nr 2 SGB X nur mã $\frac{1}{4}$ glich ist, wenn der Klã $\frac{1}{4}$ ger einer durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Pflicht zur Mitteilung wesentlicher fã $\frac{1}{4}$ r ihn nachteiliger $\frac{1}{4}$ nderungen der Verh $\frac{1}{4}$ xltnisse vors $\frac{1}{4}$ xzlich oder grob fahrl $\frac{1}{4}$ xssig nicht nachgekommen ist. Die vors $\frac{1}{4}$ xtzliche Verletzung einer Mitteilungspflicht hat weder die Beklagte noch das LSG im angefochtenen Urteil angenommen. Es liegt aber auch entgegen der Annahme des LSG keine grob fahrl $\frac{1}{4}$ xssige Verletzung der Mitteilungspflicht vor. Allerdings ist die Beurteilung, ob grobe Fahrl $\frac{1}{4}$ xssigkeit vorliegt, grunds $\frac{1}{4}$ xzlich eine Tatfrage, deren Beurteilung dem Berufungsgericht als Tatsachengericht obliegt. Die Entscheidung $\frac{1}{4}$ 4ber das Vorliegen grober Fahrl $\frac{1}{4}$ xssigkeit ist, wie das BSG bereits entschieden hat (BSGE 47, 180, 181 = SozR 2200 $\frac{1}{4}$ \$ 1301 Nr 8; BSG SozR 3-1300 $\frac{1}{4}$ \$ 45 Nr 42), revisionsrechtlich nur in engen Grenzen $\frac{1}{4}$ 4berpr $\frac{1}{4}$ 4berpr $\frac{1}{4}$ 5bar. Ein derartiger

Ausnahmefall liegt hier vor, denn die Frage, ob der KlĤger auf Grund von grober FahrlÄxssigkeit einer durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Pflicht zur Mitteilung wesentlicher für ihn nachteiliger Ã∏nderungen der Verhältnisse nicht nachgekommen ist, lĤsst sich in FĤllen der vorliegenden Art anhand genereller Ma̸stäbe beantworten. Fþr die Anwendung eines einheitlichen und vom Revisionsgericht insoweit vorzugebenden MaÄ

stabes spricht entscheidend, dass hinsichtlich der Beurteilung des Lohnsteuerklassenwechsels unter Ehegatten nach Eintritt der Arbeitslosigkeit ein Wertungswiderspruch zwischen Einkommensteuerrecht und Arbeitsfä¶rderungsrecht besteht, der nicht ohne Auswirkungen auf die der Beklagten obliegenden Beratungspflichten bleiben kann. Zudem legen auch die bereits dargestellten verfassungsrechtlichen Bedenken gegen den Anwendungsbereich des § 137 Abs 4 Satz 1 Nr 2 SGB III es nahe, die Frage, ob eine Aufhebung der angefochtenen Bescheide und die damit zwingend verbundene Rückforderung wegen grob fahrlÃxssiger Verletzung einer Mitteilungspflicht in Betracht kommt, nach einem einheitlichen Ma̸stab zu beurteilen.

Im Einkommensteuerrecht ist der Lohnsteuerklassenwechsel, der allgemein dazu dient, die aktuelle Lohnsteuerbelastung mĶglichst nahe an der zu erwartenden Jahreslohnsteuer zu halten, für den Fall, dass bei einem Ehegatten Arbeitslohn völlig entfällt, besonders erleichtert. Denn nach § 38b Satz 2 Nr 3 Buchst a Doppelbuchst bb EStG gehĶren in die Steuerklasse III Arbeitnehmer, die verheiratet sind, wenn beide Ehegatten unbeschrÄxnkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte keinen Arbeitslohn bezieht. Während Ehegatten, die beide in einem Arbeitsverhältnis stehen, eine Ã∏nderung der Steuerklasse nur einmal im Laufe des Kalenderjahres beantragen kannen (As 39 Abs 5 Satz 3 EStG), gilt diese EinschrĤnkung nicht, wenn ein Arbeitnehmer keinen Arbeitslohn mehr bezieht (vgl auch die Lohnsteuer-Richtlinien 109 Abs 5 Satz 5). Geht das Steuerrecht somit davon aus, dass dem Ehegatten bei Eintritt von Arbeitslosigkeit ein Wechsel in die zweckmäÃ∏ige Steuerklassenkombination ermĶglicht werden muss, so muss er nicht damit rechnen, dass er deswegen leistungsrechtlich in jedem Falle Nachteile hinzunehmen hat. Für die Gemeinde oder das Finanzamt als die zustĤndigen FinanzbehĶrden ist der Lohnsteuerklassenwechsel aus der Sicht des Einkommensteuerrechts geboten.

Angesichts dieser steuerrechtlichen Bewertung des Lohnsteuerklassenwechsels unter Ehegatten muss ein Arbeitsloser, der wie der KlĤger vor Eintritt der Arbeitslosigkeit ein erheblich hĶheres Arbeitsentgelt als seine Ehefrau erzielt hatte, nicht damit rechnen, dass der Lohnsteuerklassenwechsel negative Auswirkungen auf seinen Leistungsanspruch haben würde. Nichts anderes folgt daraus, dass der KlĤger nach den Feststellungen des LSG ein Merkblatt für Arbeitslose (Stand Januar 1998) erhalten hatte. Die Beklagte verpflichtet darin den Betroffenen lediglich zur Meldung eines bereits vollzogenen Lohnsteuerklassenwechsels. Im Hinblick auf die Folgen des Lohnsteuerklassenwechsels hĤtte die Beklagte aber den Betreffenden darauf aufmerksam machen mÃ⅓ssen, dass er vor einem Lohnsteuerklassenwechsel eine Beratung bei der Beklagten suchen sollte. Denn nur bei einer Beratung vor dem Lohnsteuerwechsel können die arbeitsförderungsrechtlich schädlichen Folgen

eines Lohnsteuerklassenwechsels vermieden werden. Die Meldung nach der Vornahme eines Lohnsteuerklassenwechsels kann angesichts der Regelung in § 137 Abs 4 Satz 1 Nr 2 SGB III nur noch dazu dienen, die leistungsrechtlichen Folgerungen aus der à nderung der tats Äxchlichen Verh Xxltnisse zu ziehen. Deshalb gen ügt der Hinweis im Merkblatt nicht daf ür, den Schluss auf die grobfahrl Xxsige Verletzung einer Mitteilungspflicht zuzulassen.

Die Revision ist nach alledem begrýndet.

Die Kostenentscheidung beruht auf <u>§ 193</u> Sozialgerichtsgesetz.

Erstellt am: 19.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024